

69. Ist die Anwendung des §. 4 des Gerichtskostengesetzes auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen die Höhe angelegter Gebühren oder die Notwendigkeit angelegter Auslagen den Gegenstand der Erinnerung bezw. Beschwerde bildet?

Vereinigte Civilsenate. Beschl. v. 15. Februar 1886 i. S.

U. S. (Rl.) w. C. L. (Bekl.) Beschw.-Rep. I. 4/85.

I. Landgericht Dortmund.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die in der Überschrift gestellte Frage war von dem Beschwerdegerichte bejaht. Dasselbe hatte deswegen seine eigene Befugnis und die Befugnis des Prozeßgerichtes erster Instanz, über eine Erinnerung beziehungsweise Beschwerde, welche auf Mißanwendung der §§. 86, 88 des Gerichtskostengesetzes gegründet war, materiell zu entscheiden, verneint. Der betreffende Beschluß ist aufgehoben und die Sache an das Beschwerdegericht zurückverwiesen, um durch anderweiten Beschluß eine materielle Entscheidung zu treffen. In den

Gründen

des betreffenden Beschlusses der vereinigten Civilsenate des Reichsgerichtes ist gesagt:

„1. Die in dem angegriffenen Beschlusse des II. Civilsenates des Oberlandesgerichtes zu Hamm verteidigte Auslegung des §. 4 des deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 ist eine zu enge. Als gesetzesmäßig ist folgender Grundsatz zu sanktionieren:

„Die Anwendung des §. 4 des Gerichtskostengesetzes ist nicht auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen die Höhe angelegter Gebühren

oder die Notwendigkeit angelegter Auslagen den Gegenstand der Erinnerung bilden. Sene Gesetzesstelle bezieht sich vielmehr auf alle Fälle, in denen durch Erinnerung, eventuell im Beschwerdewege geltend gemacht wird, daß Kosten unter Verletzung von Normen des Gerichtskostengesetzes angelegt seien; namentlich also auf diejenigen Fälle, in denen eine Verletzung von (sei es unmittelbar ausgesprochenen, sei es mittelbar durch Bezugnahme im §. 92 einbegriﬀenen) Bestimmungen des sechsten und siebenten Abschnittes jenes Gesetzes gerügt wird." . . .

2. Zur Klarlegung der Richtigkeit des unter Nr. 1 formulierten Grundsatzes ist folgendes zu bemerken:

Der §. 4 des deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 bestimmt:

„Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansaß von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen geändert werden. Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531—538 C.P.D., in Strafsachen nach Maßgabe der §§. 346—352 St.P.D. statt.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwaltes erfolgen." . . .

In der in dem Justizministerialblatte für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege Jahrg. 1881 S. 168 veröffentlichten „Allgemeinen Verfügung des Königl. preußischen Justizministers vom 6. August 1881 (I. 1695)" heißt es wörtlich:

„Nach der Absicht und Begründung des §. 4 des Gerichtskostengesetzes ist die Vorschrift desselben, wonach über Erinnerungen gegen den Ansaß von Gebühren und Auslagen die Gerichte zu entscheiden haben, auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen ein Streit über die Höhe der Kosten oder über die Notwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen obwaltet. Handelt es sich dagegen darum, ob einer Partei Gebührenfreiheit zuzuerkennen und deshalb überhaupt von einem Kostenansatze Abstand zu nehmen sei, so gebührt in Streitfällen die Entscheidung den den Gerichtsschreibern

vorgesehenen Aufsichtsbehörden, sonach in letzter Instanz dem Justizminister. — — —

Ein Gleiches gilt in betreff der Frage, ob statt oder neben der eigentlichen kostenpflichtigen Person der Ehemann der Kostenschuldnerin oder der Vater des Schuldners auf Grund einer gesetzlichen Mitverhaftung für die entstandenen Gerichtskosten zu deren Bezahlung gerichtszeitig herangezogen werden darf.“ . . .

In einem (in dem Jahrgange 1883 desselben Justizministerialblattes abgedruckten) Beschlusse des V. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 8. Oktober 1883 (Beschw. - Rep. V. 68/83) ist ausgeführt, daß in Fällen der (in dem vorstehend mitgetheilten letzten Satze der Allgemeinen Verfügung vom 6. August 1881) gekennzeichneten Art eine gerichtliche Entscheidung im Wege des Beschlusses nicht herbeigeführt werden könne. Ob dies im Wege der Civilklage möglich sei, stehe nicht zur Entscheidung. Demjenigen, von welchem Gerichtskosten eingefordert würden, sei durch §. 4 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 eine Beschwerde nicht gewährt; dieser Paragraph beziehe sich vielmehr (wie die Motive bestätigten) nur auf Erinnerungen in betreff der Höhe der geforderten Kosten.

Gegen diese (das Anwendungsgebiet des §. 4 des Gerichtskostengesetzes beschränkende) Interpretation sprechen in entscheidender Weise die keine Beschränkung ausdrückende Fassung jenes Paragraphen und die bestimmte Stellung, welche demselben innerhalb der systematischen Gliederung des Gerichtskostengesetzes gegeben ist, sowie (administrativ) der innige Zusammenhang der Materien, welche durch das Gerichtskostengesetz geregelt sind, mit dem Gegenstande der (auf das Entscheidende die Herbeiführung eines so sehr als möglich im ganzen Deutschen Reiche gleichmäßigen Rechtszustandes in bezug auf diesen Gegenstand anstrebenden) deutschen Reichsjustizgesetze.

Dem Schwergewichte dieser (für die Wichtigkeit des formulirten Grundsatzes sprechenden) Momente gegenüber erscheinen die Bedenken nicht stichhaltig, welche (zur Widerlegung jener Wichtigkeit und zugleich als ausschlaggebend zu Gunsten der oben gekennzeichneten engen Auslegung jenes §. 4) herzuleiten versucht sind aus dem Inhalte der besonderen Begründung der entsprechenden Stelle des Entwurfes in den Motiven zum Entwurfe eines deutschen Gerichtskostengesetzes, aus den früheren Normen des preussischen Rechtes über das Beschwerde-

wesen in Gerichtskostensachen, sowie aus einem angeblich mit dem oben unter Nr. 1 formulierten Grundsätze nicht zu vereinigenden sprachgebräuchlichen Sinne der in dem §. 4 des Gerichtskostengesetzes gebrauchten Ausdrücke:

„des Zahlungspflichtigen“

und „Ansatz von Gebühren und Auslagen“.

Die vorstehend in der Kürze hervorgehobenen Gesichtspunkte ver-
gegenwärtigen sich genauer in folgender Ausführung:

In dem deutschen Gerichtskostengesetze vom 18. Juni 1878 ist den weiteren Abschnitten desselben ein Abschnitt (der erste) vorange-
stellt, welcher die §§. 1—7 des Gesetzes enthält und die charakteristische
Überschrift trägt:

„Allgemeine Bestimmungen.“

In seinem, diesen allgemeinen Bestimmungen nachfolgenden Teile
umfaßt das Gerichtskostengesetz außer der in seinem zweiten bis
fünften Abschnitte und in den, wegen ihrer spezifischen Beziehung zu
bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen unter die Schluß-
bestimmungen eingereichten §§. 100. 101 enthaltenen Festsetzung der
einzelnen Momente des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitig-
keiten, im Konkurse und in Strafsachen, für welche eine Gebühr be-
sonders zu berechnen sei, der Angabe der Faktoren für die quan-
titative Berechnung der Gebühren, sowie der Aufzählung der neben
den Gebühren zur Berechnung kommenden baren Auslagen, d. h. außer
dem Tarife (teils in unmittelbarer Formulierung, teils mittelbar
durch die im §. 92 erklärte Bezugnahme auf die nach Vorschriften des
bürgerlichen Rechtes oder nach den Vorschriften des §. 697 C.P.D.,
der §§. 50. 53. 130 R.D., der §§. 498 Abs. 2. 503. 504 St.P.D. be-
gründete Verpflichtung) die im sechsten Abschnitte und in dem §. 98 im
siebenten Abschnitte des Gesetzes befindlichen Normen darüber,
unter welchen Voraussetzungen ein Recht der Staatskasse auf (vor-
schußweise oder endgültige) Zahlung von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen seitens gewisser Personen in den vor die ordentlichen
Gerichte gehörigen Rechtsachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die
Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung finden,
entsteht und gegenwärtig verfolgbar wird.

Wenn nun allen diesen Normen, welche den besonderen Teil
des Gesetzes bilden, eine Norm als eine allgemeine Bestimmung

vorangestellt wird, in welcher (ohne eine in ihr selbst gesetzte Beschränkung) die Zuständigkeit zur Entscheidung über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansaß von Gebühren oder Auslagen (und zwar sowohl in bezug auf die erste Entscheidung, als auch in bezug auf die Entscheidung nach erhobener Beschwerde) geregelt wird, so wird dadurch angezeigt, daß diese allgemeine Norm in allen Fällen, für welche nicht etwa eine besondere Vorschrift in den betreffenden Beziehungen in dem Gesetze besteht, zur Anwendung zu bringen sei, in denen eine Erinnerung gegen den Ansaß von Gebühren oder Auslagen wegen Verletzung einer der in dem Gerichtskostengesetze unmittelbar oder mittelbar als erheblich für den Ansaß von Gebühren oder Auslagen gegebenen besonderen Normen gegründet wird. Solche Fälle sind gegeben, sowohl wenn eine einzelne Position einer Gerichtskostenrechnung oder die Höhe der berechneten Gerichtskosten in ihrer Zusammensetzung aus einzelnen Positionen nach den Faktoren des Tarifes für die quantitative Berechnung, als auch, wenn die Zulässigkeit des Ansaßes vom Gesichtspunkte eines Verstoßes gegen die im sechsten und siebenten Abschnitte formulierten oder angezogenen Regeln als ungerechtfertigt angegriffen wird.

Es läßt sich weder aus dem deutschen Sprachgebrauche überhaupt, noch etwa aus dem Bestehen einer in dieser Beziehung fixierten Terminologie der Reichsgesetze klarlegen, daß die Worte:

„Erinnerungen gegen den Ansaß von Gebühren oder Auslagen“ nicht bedeuten können:

„Erinnerung gegen das Berechtigsein des Ansaßes der Kosten in dem gegebenen Falle aus allen Gesichtspunkten, welche nach dem Gerichtskostengesetze in bezug auf die Berechtigung des Ansaßes von Kosten in der geschehenen Art in Betracht kommen“.

Hätte das Gesetz die Erinnerungen bloß auf die Frage der tarifmäßigen Quantifizierung oder die tarifmäßige Zulässigkeit einzelner Positionen der Gerichtskostenrechnung beschränken, also nur in bezug auf die Höhe der Kosten oder die Notwendigkeit der Auslagen zulassen wollen, so würde die Fassung der betreffenden Worte geboten gewesen sein:

„Erinnerungen gegen einzelne Ansaße von Gebühren oder Auslagen“,

oder „Erinnerungen gegen einen Gebühren- oder Auslagen-Ansatz“.

So sagt die Civilprozeßordnung

1. im letzten Satze des §. 98:

„Die Kostenberechnung, die zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen“,

2. im §. 99 Absatz 2:

„Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß derselbe glaubhaft gemacht ist“.

Zu bemerken ist, daß (allerdings nicht in einem Reichsgesetze, indessen doch) in dem zur Ausführung eines Reichsgesetzes bestimmten preussischen Ausführungsgesetze zum Gerichtskostengesetze u. s. w. im §. 28 gesagt ist:

„Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, wenn auch dieselben bei einem ersuchten Gerichte entstanden sind, oder die Angelegenheit früher bei einem anderen Gerichte anhängig war. Der Ansatz erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.“

In dieser Stelle wird das Wort: „Ansatz“ ganz klar im allgemeinen Sinne als gleichbedeutend mit „das Ansetzen“ gebraucht.

Vgl. auch die gesetzliche Bezeichnung des preussischen Gesetzes vom 10. Mai 1851 als Gesetz „betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten“.

Das Gerichtskostengesetz selbst nennt als Faktoren für die quantitative Berechnung der Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursfachen die aus der Festsetzung des Streitgegenstandes, bezw. Beschwerdegegenstandes, sich ergebende Wertklasse und den Gebührensatz (vgl. die §§. 8. 49. 50 des Gerichtskostengesetzes). In Straffachen giebt regelmäßig die rechtskräftig erkannte Strafe in Verbindung mit den Sätzen des §. 62 des Gerichtskostengesetzes die Grundlage für die quantitative Berechnung der Kosten. Im §. 5 des Gerichtskostengesetzes wird gesprochen von der Zulässigkeit einer Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes und von einer Eröffnung des berichtigten Ansatzes, im §. 35 Nr. 5 von Einwendungen und Erinnerungen gegen die vom Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten, im

§. 87 davon, daß die Zurückzahlung bereits bezahlter Beträge nicht stattfinden, soweit der Gebührenansatz bestehen bleibe.

Der preußische Justizminister geht selbst in seiner allgemeinen Verfügung vom 6. August 1881 ersichtlich (wie solches namentlich die Worte anzeigen:

„Handelt es sich darum, ob einer Partei Gebührenfreiheit zuzuerkennen und deshalb von einem Kostenansatz Abstand zu nehmen sei,“) davon aus, daß nach dem Wortausdrucke der §. 4 des Gerichtskostengesetzes eine allgemeine Bedeutung besitzen würde.

Erweist sich hiernach die Ansicht, daß nach dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens und der Gesetze sich der Ausdruck,

„Ansatz von Gebühren und Auslagen“,

nur auf einzelne angelegte Positionen beziehen lasse und das Angeseztsein von Gebühren und Auslagen überhaupt nicht bedeuten könne, als eine nicht haltbare, so gilt ein Gleiches von der Meinung, daß der Gebrauch des Wortes:

„Zahlungspflichtigen“

in dem §. 4 des Gerichtskostengesetzes dafür anzeigend sei, daß in dieser Gesetzesstelle die Zahlungspflicht desjenigen, von welchem Gerichtskosten gefordert würden, als an sich feststehend gedacht sei, womit nur die engere Auslegung jener Gesetzesstelle in Einklang stehe; während, falls der oben unter Nr. 1 formulierte Grundsatz gesetzlich gewollt wäre, in dem §. 3 a. a. O. hätte gesagt sein müssen:

„Erinnerungen desjenigen, dessen Zahlungspflicht bei Einforderung der Gebühren und Auslagen vorausgesetzt worden ist“.

Hiergegen ist (mit Recht) geltend zu machen, daß es keineswegs inkorrekt, sondern ganz natürlich sei, in einer Norm, in welcher der Gesetzgeber Erinnerungen des zur Zahlung von Gerichtskosten Aufgeforderten, als erhobene, in das Auge faßt, denjenigen, welcher zur Zahlung aufgefordert ist, einfach als „den Zahlungspflichtigen“ zu bezeichnen, ohne durch die Wahl dieses Ausdruckes Erinnerungen derjenigen, deren Zahlungspflicht bei Einforderung der Kosten zwar vorausgesetzt, aber (an sich oder doch nach der Überzeugung der Aufgeforderten) nicht begründet war, gegen den Ansatz der Gebühren zu ihren Lasten als ausgeschlossen kennzeichnen zu wollen.

In der allgemeinen Verfügung des preußischen Justizministers vom 6. August 1881 und dem obenerwähnten Beschlusse des fünften

Civilsenates des Reichsgerichts vom 8. Oktober 1883 (Beschw.-Rep. V. 68/83) sind bei dem Versuche der Feststellung des Anwendungsgebietes des §. 4 des Gerichtskostengesetzes die Eigentümlichkeit der in Betracht kommenden sprachlichen Elemente und die Bedeutung der systematischen Gliederung des Gerichtskostengesetzes nicht in den Kreis der Betrachtung gezogen. Jener Beschluß stützt sich auf eine angebliche Bestätigung der in ihm vertretenen Auffassung durch die Motive. Der preussische Justizminister gründet den Inhalt der bezeichneten allgemeinen Verfügung auf die Absicht und Begründung des §. 4. Mit dem Ausdrucke „Begründung“ hat ersichtlich dasselbe bezeichnet werden sollen, was in dem vorerwähnten Beschlusse mit dem Worte „Motive“ bezeichnet ist. Sonstige Erkenntnisquellen für die behauptete Absicht des §. 4 sind nicht angegeben.

Die „Motive zu dem Entwurfe eines Gerichtskostengesetzes“ sind eine (zur Erleichterung des Verständnisses des dem Reichstage von dem Reichskanzler im Namen Sr. Majestät des Kaisers vorgelegten, vom Bundesrate beschlossenen Entwurfes eines Gerichtskostengesetzes) von einem Reichsbeamten gefertigte Beleuchtung des Inhaltes des Entwurfes, welche dem Reichstage von dem Reichskanzler mit jenem Entwurfe überreicht worden ist. Der Inhalt solcher Motive eines Gesetzentwurfes wird bei der Auslegung des betreffenden Gesetzes stets als ein wichtiges Mittel der Anregung in Betracht zu ziehen sein. Dieser Inhalt muß indessen stets auf seinen inneren Wert geprüft und dürfen die darin entwickelten Auffassungen nur dann gebilligt werden, wenn sich (nach Verwertung aller Mittel der Interpretation des Gesetzes) ergibt, daß in demselben der Gesetzeswillen richtig erfaßt sei.

Vgl. das Ur. des R.G.'s, I. Civils. vom 9. Juni 1883, abgedruckt in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 9 Nr. 116 S. 404, 405, und die Ausführungen in dem Handbuche des Civilprozesses von Prof. Dr. Wach Bd. 1 §. 22 Abs. Nr. 4 S. 281—284.

Enthielten die Motive zu dem Entwurfe eines Gerichtskostengesetzes wirklich den entschiedenen Ausdruck der Meinung ihres Verfassers, daß der vierte Paragraph jenes Entwurfes sich nur auf Erinnerungen gegen die Höhe angelegter Gebühren und die Notwendigkeit angelegter Auslagen beziehe, so würde diese Meinung von keiner durchschlagenden Bedeutung sein gegenüber der gewichtigen, in der bestimmten Weise der

systematischen Eingliederung jener Bestimmung liegenden Anzeige für eine weitergreifende Tragweite derselben. In jenen Motiven gelangt überdies eine solche Meinung ihres Verfassers in keiner Weise zum entschiedenen Ausdrucke.

Die darin entwickelten allgemeinen Gesichtspunkte sprechen viel mehr für das Gegenteil. Die spezielle Begründung des §. 4 des Entwurfes (welcher auch keineswegs völlig mit dem §. 4. des Gesetzes übereinstimmt; da in dem Paragraphen des Entwurfes nicht nur der ganze dritte Absatz des Gesetzesparagraphen, sowie das Wort „gebührenfrei“ in dem ersten Absätze des letzteren Paragraphen, sondern auch die Worte desselben Absatzes

„des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse“

hinter dem Worte „Erinnerungen“ fehlen) ist in den Motiven so wenig durchsichtig gefaßt, daß es nicht berechtigt erscheint, aus dieser speziellen Begründung für den Sinn des vierten Gesetzesparagraphen irgend welche maßgebende Folgerungen zu ziehen.

In der Einleitung zu den Motiven heißt es:

Eine gleichmäßige Regelung des Gebührenwesens in bürgerlichen Rechtsstreiten, in Konkursfachen und Strafsachen durch ein Reichsgesetz sei im Interesse der Rechtsgleichheit geboten. Die Gebührengesetze hätten zunächst einen finanziellen Charakter. Dieselben seien aber auch für das Verfahren selbst von so großer innerer Bedeutung, daß zur Erhaltung einer wirklichen Einheit des Verfahrens im Deutschen Reiche auf Grund der Reichsgesetze über dieses Verfahren auch eine einheitliche Regelung der Grundsätze über das (mit dem Verfahren in Zusammenhang stehende) Gerichtskostenwesen erforderlich erscheine. Für die Reichsgesetzgebung genüge es festzustellen, wer Schuldner der Gebühren sei, mit welchem Zeitpunkte dieselben fällig würden, und in welcher Höhe sie zu erheben seien. Abgesehen von diesen Punkten sei die Art der Erhebung an sich für das Verfahren ohne Bedeutung. Die Art der Erhebung der Gebühren sei daher eine Angelegenheit, welche (insoweit nicht Beziehungen von Staat zu Staat in Frage kämen) im Anschlusse an die in den einzelnen Bundesstaaten bestehende Organisation der Behörden und der Abgabenerhebung zu ordnen der Landesgesetzgebung zu überlassen sei.

Zur Erläuterung der „allgemeinen Bestimmungen“ wird zunächst in bezug auf den §. 1 hervorgehoben, daß das Kostenwesen nur insoweit der reichsgesetzlichen Regelung unterworfen werde, als auch das Verfahren selbst reichsgesetzlich normiert sei. Dagegen wird zum §. 2 betont, daß folgerichtig jede (auch mittelbare) Besteuerung des Verfahrens, welches nach den reichsgesetzlichen Regeln verhandelt werde, durch die Gesetze einzelner Bundesstaaten so sehr als möglich auszuschließen sei. Bei dem §. 3 wird bemerkt, daß durch denselben landesgesetzlichen Beschränkungen des Rechtsschutzes, welche nicht empfohlen werden könnten, entgegengetreten werde.

Zum §. 4 wird dann wörtlich gesagt:

Die Strafprozeßordnung bestimmt im §. 496:

„Jedes Urteil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind. Wenn über die Höhe der Kosten oder über die Notwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung.“

Zu den Kosten, über deren Höhe hiernach besondere Entscheidung erfolgen soll, sind nach dem Wortlaute, sowie nach der Begründung zu §. 417 (jetzt 496) und §§. 418—425 (jetzt 498—505) der Strafprozeßordnung auch die in Strafsachen zu erhebenden Gerichtsgebühren zu rechnen.

Die Civilprozeßordnung enthält eine entsprechende Bestimmung bezüglich der Gebühren und Auslagen der Gerichte nicht. Es leuchtet jedoch ein, daß einer zu den Kosten eines Civilprozesses verurteilten Partei das Recht auf gerichtliche Entscheidung bei Erinnerungen gegen den Ansat von Gebühren und Auslagen nicht versagt werden darf, nachdem ein gleiches Recht in Strafsachen dem Verurteilten gewährt worden ist. — Die Entscheidung erfolgt in erster Instanz kostenfrei. Gegen dieselbe ist, wie in dem ähnlichen Falle des §. 14 (jetzt §. 16 des Gesetzes) die Beschwerde (neben der Möglichkeit einer Änderung von Amts wegen) zugelassen.“

Zum §. 5 des Entwurfes (jetzt §. 6 des Gesetzes) wird bemerkt:

„Es lasse sich nicht verkennen, daß die Erhebung von Gerichtsgebühren zu einer nicht billigen Härte führen könne, falls die Gebühren

durch eine unrichtige Behandlung der Sache seitens des Richters oder eines Gerichtsbeamten veranlaßt oder vermehrt worden seien. Fälle der Art ließen sich schwer unter eine Regel bringen. Der Entwurf gäbe daher hier dem richterlichen Ermessen freien Spielraum bei der Entscheidung der Frage, ob in solchen Fällen eine Niederschlagung von Gebühren stattfinden solle. Die weiter den Gerichten gewährte Ermächtigung, Bescheide auf Abweisung von Anträgen unter Umständen ganz gebührenfrei zu erteilen, gäbe ein weiteres Mittel an die Hand, Härten und Unbilligkeiten vorzubeugen.“

Der Verfasser der Motive ist hiernach entschieden durchdrungen von der Überzeugung, daß im Deutschen Reiche das Gerichtskostenwesen in bezug auf das reichsgesetzliche Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nicht bloß in bezug auf die Tarifierung, sondern auch in bezug auf die Normen über die Bestimmung des Zahlungspflichtigen und die Fälligkeit reichsgesetzlich einheitlich zu ordnen sei. Derselbe hat nicht das geringste Bedenken, Fragen über die Anzeigetheit, „Gebühren überhaupt anzusetzen oder niederzuschlagen“, dem gewiegten Urteile der Gerichte anzuvertrauen. Dieser Gedanke ist ihm ganz natürlich selbst auf dem Gebiete, wo es sich nicht um die Subsumtion eines Thatbestandes unter eine bestimmte Regel über die Prozeßkostenpflicht handelt, sondern um eine für die Interessen der Staatskasse erhebliche Entscheidung nach taktvollem Ermessen. Bei den besonderen Bemerkungen zum §. 4 des Entwurfes deduziert dagegen der Verfasser der Motive ersichtlich in (durch die Art seines Gedankenganges selbst angelegten) Fesseln. Derselbe nimmt seinen Ausgangspunkt von einem ihm aufgefallenen Unterschiede der Bestimmung der Strafprozeßordnung und Civilprozeßordnung. „In der Strafprozeßordnung sei bestimmt, es müsse in allen Weisen, durch welche ein Strafverfahren sein gesetzliches Ende gewinne (auch bei der Entscheidung auf Einstellung des Verfahrens), derjenige vom Gerichte bestimmt werden, welcher die Kosten zu tragen habe, worauf denn der (unter dieser Voraussetzung nur noch mögliche) Streit über die Höhe der Kosten und Notwendigkeit der Auslagen durch besondere Entscheidung zu regeln sei. In der Civilprozeßordnung fehle eine entsprechende Bestimmung.“ Geleitet von den Anregungen der Strafprozeßordnung denkt der Verfasser der Motive bei der Civilprozeßordnung auch nur an die Fälle, in denen eine vom Gerichte zur Kosten-

tragung verurteilte Partei existiert. Auf die mannigfachen anderen Fälle der Entstehung der Kostentragungspflicht in Zivilprozeßsachen und Konkursfachen richtet er seinen Blick gar nicht. Ebenfowenig denkt er daran, daß in diesen Sachen nicht nur das berechnigte Interesse der verurteilten Partei, sondern in gleichem Maße das berechnigte Interesse der Staatskasse zu wahren sei.

Das Gerichtskostengesetz selbst bewegt sich im §. 4 gar nicht in einem so engen Gebiete. Dasselbe setzt vielmehr eine allgemeine Norm, wonach sowohl den als zahlungspflichtig in Anspruch Genommenen als auch der Staatskasse ein Erinnerungsrecht in bezug auf den Kostenanfaß überhaupt, insoweit derselbe in Veranlassung eines vor den ordentlichen Gerichten stattfindenden, reichsgesetzlich geordneten Verfahrens realisiert worden ist, eingeräumt wird, unter gleichmäßiger Regelung der Formen, um (ursprünglich und auf Beschwerde) eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Das Gesetz schränkt dieses Erinnerungsrecht nirgendwie ein. Man muß hiernach annehmen, daß es der Gesetzeswille sei, durch jene Norm dem berechtigten Interesse der Staatskasse und der als zahlungspflichtig in Anspruch Genommenen in jeder Beziehung einen gleichmäßig für das ganze Deutsche Reich geordneten Schutz zu gewähren und die Handhabung dieses Schutzes den Behörden anzuvertrauen, welche die größte Gewähr der völligen Unparteilichkeit und der gewiegtesten Sachkenntnis besitzen, das heißt den ordentlichen Gerichten, vor denen dasjenige Verfahren anhängig gewesen ist, in bezug auf welches die betreffenden Kosten zum Anfaße gelangt sind, sowie auf Beschwerde von den Gerichten höherer Instanz. Es ist nicht anzunehmen, daß die Reichsgesetzgebung den unbefriedigenden Zustand habe herbeiführen, oder als bestehenden dulden wollen, daß in ganz Deutschland die Gerichte (im Verhältnisse der Staatskasse zu den Zahlungspflichtigen) entscheiden sollen darüber, ob diese oder jene einzelne Position einer Kostenrechnung tarifmäßig richtig berechnet, sowie ob es aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt sei, Kosten nicht anzusetzen oder niederzuschlagen; daß dagegen die Frage, ob nach den Normen des Gerichtskostengesetzes die Kosten überhaupt zu Lasten des richtigen Verpflichteten angelegt seien oder zur Zeit erfordert werden dürften, je nach der Anordnung der Gebührenliquidation durch bestimmte Stellen in den einzelnen Bundesstaaten (also möglicher-

weise in jedem Bundesstaate auf verschiedene Weise) auszutragen sei, und effektiv in dem bei weitem größten Teile Deutschlands alsdann (nach den engen Normen der größeren Staaten und namentlich in Preußen über den Rechtsweg) statt von den ordentlichen Gerichten, zunächst von einem einzelnen Gerichtsschreiber und im Wege der Remedur von den einzelnen, in der Beamtenhierarchie diesem einzelnen Kostenliquidanten in bezug auf die Disziplin übergeordneten einzelnen Beamten zum Austrage gebracht werden würde.

Verfehlt erscheint es, wenn in dem Beschlusse des II. Civilsenates des Oberlandesgerichtes zu Hamm vom 1. Dezember 1884 in der vorliegenden Sache davon gesprochen wird, das Prozeßgericht dürfe nicht die von dem Gerichtsschreiber innerhalb seiner Kompetenz getroffene Bestimmung des Zahlungspflichtigen ändern.

Die Bedeutung des §. 4 des deutschen Gerichtskostengesetzes kann weder hergeleitet noch eingeschränkt werden durch die landesgesetzlich geordnete Dienststellung des Kostenliquidanten. Wenn das Reichsgesetz verordnet hat, daß die Gerichte der Instanz über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansaß von Gebühren oder Auslagen in dem oben gekennzeichneten (aus der Gliederung, Fassung und allgemeinen Tendenz des Reichsgesetzes klargelegten) Sinne zu entscheiden haben, und daß gegen diese Entscheidung Beschwerde bei dem Gerichte höherer Instanz (nach Maßgabe der §§. 346—352 St. P. O.) stattfinde, so greift diese reichsrechtliche Norm im ganzen Deutschen Reiche durch, mag nun der einzelne Bundesstaat (gesetzlich oder durch Verordnung) die Fertigung der Gerichtskostenrechnungen dieser oder jener Amtsstelle übertragen haben. Diese landesrechtlich bestimmte Amtsstelle unterliegt dann in bezug auf die Erinnerungen gegen den von ihr gethätigten Kostenansatz dem reichsgesetzlich normierten Entscheidungsrechte der Gerichte. Dieselbe ist zuständig, Gerichtskostenrechnungen zu fertigen, welche, im Falle sie verfehlt sind, auf Erinnerung von dem Gerichte in jeder Beziehung, in welcher die Erinnerung berechtigt ist, abzuändern sind. Ist dagegen die Amtsstelle, welche die Kostenliquidationen anzulegen hat, lässig in Erfüllung ihrer Dienstpflichten, so unterliegt sie der Disziplin, welche durch die nach dem Landesgesetze ihm in dieser Beziehung übergeordneten Beamten auszuüben ist. Auch bei der engsten Auslegung des §. 4 des Gerichtskostengesetzes unterliegt etwas, was

die liquidierende Amtsstelle des Bundesstaates, als solche, thut (also eine innerhalb ihrer Zuständigkeit verwirklichte Amtshandlung), der Entscheidung der Gerichte. Es besteht gar kein stichhaltiger Grund für die Unterscheidung zwischen einer das Entscheidungsrecht der Gerichte ausschließenden Kompetenz des Kostenliquidanten, eine Person als zahlungspflichtig zu bestimmen also die Kostenrechnung möglicherweise überhaupt (ganz und gar) zu Unrecht zu fertigen, und dadurch die in Anspruch genommene Person (bezw. nach Gestalt der Fälle, z. B. wenn jene Person zahlungsunfähig, die wirklich verpflichtete Person zahlungsfähig ist) die Staatskasse auf das Schwerste zu schädigen, und einer das Entscheidungsrecht der Gerichte nicht ausschließenden Kompetenz in bezug auf unbedeutendere, bei dem Kostenaufsatze in Betracht kommende Momente.

Zu der Art der Erhebung der Gebühren, welche (wie der Verfasser der Motive des Gerichtskostengesetzes bemerkt) einer gleichmäßigen reichsgesetzlichen Regelung nicht bedürfe, gehört die Bestimmung des Zahlungspflichtigen (von welchem sie eben auf diese oder jene Art erhoben werden können) entschieden nicht. Es sagt jener Verfasser der Motive ganz richtig, reichsgesetzlich sei zu normieren, wer Schuldner der Gebühren sei, mit welchem Zeitpunkte sie fällig würden und wie hoch dieselben zu berechnen seien. Die Art der Erhebung könne füglich der Landesgesetzgebung (im Anschlusse an die Organisation der Behörden und der Abgabenerhebung) überlassen werden. Dieser Unterschied hat auch wohl dazu geführt, daß namentlich in Preußen die Kostenliquidation den Gerichtsschreibereien übertragen ist, während die Erhebung der Kosten ursprünglich den Amtsstellen, welche die indirekten Steuern erheben, übertragen wurde. Wenn auch in dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze §. 154 nur bestimmt ist, daß bei jedem Gerichte eine Gerichtsschreiberei einzurichten sei und die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien, als eine Sache der Justizverwaltung, bei den Landesgerichten der Landesjustizverwaltung überlassen ist, so wird doch reichsgesetzlich die Gerichtsschreiberei als ein bei jedem ordentlichen Gerichte notwendiges Institut, der Gerichtsschreiber als ein Beamter angesehen, welcher als ein Organ des Gerichtes handelt, dessen Amtshandlungen daher in ihrer materiellen Bedeutung der Entscheidung des Gerichtes unterliegen.

Vgl. den §. 539 C.P.D. und die Begründung des jener Gesetzesstelle entsprechenden §. 515 des Entwurfes der Civilprozeßordnung.

Der Gerichtsschreiber ist (nach der eigenen Ausdrucksweise des Verfassers der Motive zum Gerichtskostengesetze) ein „Gerichtsbearbeiter“, welcher ihm anvertraute Geschäfte unrichtig behandeln kann.

Vgl. die Motive zum §. 5 des Entwurfes des Gerichtskostengesetzes in ihrem dritten Absätze.

Nach dem §. 6 des Gesetzes sind die Gerichte zuständig, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen. Damit verträgt es sich nicht, die Gerichte für nicht zuständig zu erachten, auf Erinnerung (bezw. Beschwerde) Remedur zu beschließen, wenn die Kosten gänzlich ohne Rechtsgrund von dem Gerichtsschreiber erfordert werden. —

Gegenüber dieser geschlossenen Kette ineinander greifender Gründe für die Richtigkeit des oben unter Nr. I. formulierten Grundsatzes ist zur Verteidigung der engeren Auslegung des §. 4 des Gerichtskostengesetzes Bezug genommen auf die Entwicklung des Beschwerderechtes in Preußen innerhalb des Geltungsgebietes der „Allgemeinen Gerichtsordnung für die preussischen Staaten“ und der späteren preussischen Prozeßgesetze. Diese Entwicklung läßt sich in allgemeinem Umrisse dahin vergegenwärtigen.

Die Beschwerden gegen gerichtliche Verfügungen wurden ursprünglich in der Regel im Dienstaufsichtswege entschieden. Namentlich sind die Bestimmungen des §. 3 Nr. 2 Allgem. Ger.D. I. 14, §. 110, Anhang I. 23 §. 28 Abs. 3 in dem Circularreskripte des preussischen Justizministers vom 26. Februar 1836 dahin interpretiert, daß gegen die Festsetzung gerichtlicher Kosten (d. h. solcher Kosten, welche an das Gericht von dem Beschwerdeführer zu bezahlen seien) ohne Unterschied, ob solche in dem Erkenntnisse selbst oder durch nachträgliche Verfügung erfolgt sei, weder die Appellation noch der förmliche Rekurs, sondern nur der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde des festsetzenden Gerichtes stattfinde.

Die preussische Verordnung vom 21. Juli 1846 bestimmte

a. in dem §. 34: „Beschwerden gegen Verfügungen, wodurch ein

Rechtsmittel zurückgewiesen wird, können nur innerhalb sechs Wochen bei den zur definitiven Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels berufenen Gerichten der höheren Instanz angebracht werden."

(Durch den Plenarbeschluß des preussischen Geheimen Obertribunales vom 21. Juni 1847 Präjudiz Nr. 1880 ist diese Bestimmung dahin interpretiert, daß, unter Einhaltung der sechsöchentlichen Frist, gegen derartige Verfügungen des Richters zweiter Instanz unter allen Umständen die Berufung an das Geheime Obertribunal stattfinde. Die Bestimmungen des §. 35 Abs. 2 fänden auf die Fälle des §. 34 keine Anwendung.)

b. in dem §. 35: „Auch andere Beschwerden gegen gerichtliche Verfügungen, welche die verweigerte Einleitung eines Prozesses oder das Prozeßverfahren selbst im Laufe der Instanzen zum Gegenstande haben, sollen fortan dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse zulässigen Rechtsmittel folgen. Sie sind gegen Verfügungen der Gerichte erster Instanz bei dem Gerichte zweiter Instanz anzubringen, bei dessen Entscheidung es in der Regel bewendet. Nur dann, wenn in der Hauptsache das Rechtsmittel der Revision nach §§. 1—3 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 stattfinden könnte, ist noch eine weitere Beschwerde bei dem Geheimen Obertribunale zulässig.

Die Beschwerden über Verfügungen der Gerichte zweiter Instanz in den bei ihnen anhängigen Sachen, in welchen ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel dritter Instanz an sich zulässig ist, gehen an das Geheime Obertribunal."

c. in dem §. 37: „Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind auch fernerhin an die vorgesezte Aufsichtsbehörde zu richten."

Zu diesen §§. 34—37 der preussischen Verordnung vom 21. Juli 1846 wurde von dem preussischen Geheimen Obertribunale folgender Plenarbeschluß (Präjudiz Nr. 1889) vom 21. Juni 1847 gefaßt: „Beschwerden, die das Exekutionsverfahren zum Gegenstande haben, sind in der Regel, wie bisher, an die vorgesezte Aufsichtsbehörde zu richten."

Die preussische Verordnung vom 2. Januar 1849 bestimmte im ersten, zweiten und dritten Absatze des §. 35:

„Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in aller prozessualischen

Angelegenheit folgen sowohl in Civil- als in Strafsachen dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in diesen Angelegenheiten zulässigen Rechtsmittel. In nicht prozessualischen Angelegenheiten ist künftig das Appellationsgericht für die Kreis- und Stadtgerichte seines Sprengels die alleinige Beschwerdeinstanz, sodaß es bei dessen Entscheidung bewendet.

Nur solche Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen (§. 37 der Verordnung vom 21. Juli 1846, G. S. S. 301), sind hinsichtlich aller Rechtsangelegenheiten im Aufschichtswege, demnach schließlich durch den Justizminister zu erledigen.“

Zu diesem §. 35 wurde von dem I. Senate des preußischen Geheimen Obergerichtes das Präjudiz Nr. 2120 vom 7. Mai 1849 beschlossen, lautend:

„Beschwerden, die das Exekutionsverfahren betreffen, sind hinfort nicht mehr an die vorgesetzte Obergewalt zu richten, sondern folgen, wenn sie in prozessualischen Angelegenheiten geführt werden, dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in solchen Angelegenheiten zulässigen Rechtsmittel und gehen in nicht prozessualischen Angelegenheiten an das betreffende Appellationsgericht.“

Das preußische Gesetz vom 26. April 1851, betreffend die Zusätze zu der preußischen Verordnung vom 2. Januar 1849, bestimmte im Art. XIII Nr. 2 als Zusatz zum §. 35 jener Verordnung:

„Zu den prozessualischen Angelegenheiten gehören in Civilsachen auch die Verhandlungen in der Exekutionsinstanz.“

Zu dem §. 35 der preußischen Verordnung vom 2. Januar 1849 hat ferner das Obergericht den Plenarbeschluß vom 5. September 1849 (Präjudiz Nr. 2150) gefaßt:

„Wie das Obergericht niemals in die Lage kommen kann, über den Kostenpunkt allein, ohne Verbindung mit der Hauptsache, zu erkennen, so können in prozessualischen Angelegenheiten Beschwerden über den Kostenpunkt allein, ohne Verbindung mit der Hauptsache, sie mögen die Entscheidung des Kostenpunktes mit Einschluß der Frage, welche Kosten infolge der getroffenen Entscheidung des Kostenpunktes zu den vom Gegner zu erstattenden Kosten gehören, oder die Festsetzung der Kosten betreffen, niemals an das Obergericht gehen.“

Das preußische Gesetz vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansat und die Erhebung der Gerichtskosten, bestimmt:

im §. 12 bei Regelung der Ermittlung und Feststellung des Wertes des Streitobjektes, „daß gegen die im Kosteninteresse von dem Richter erster Instanz in bezug auf jene Feststellung abgefaßte Resolution der Rekurs an die vorgesezte Instanz unter denselben Bedingungen, wie gegen Entscheidungen im Bagatellprozesse stattfinden“;

im §. 13 „Beschwerden wegen unrichtigen Ansatzes der Kosten nach dem Tarife und wegen verweigerter Stundung oder Niederschlagung werden im Aufsichtswege, demnach schließlich durch den Justizminister erledigt“.

Das preußische Gesetz vom 10. Mai 1851 ist durch Königl. preußische Verordnung aus dem Jahre 1867 in diejenigen dem preußischen Staate neu einverleibten Landesteile eingeführt, welche jetzt die preußische Provinz Schleswig-Holstein und den größten Teil der preußischen Provinz Hessen-Nassau bilden.

Es ist nun auszuführen versucht worden, „dieser Entwicklungsgang des Beschwerderechtes im Königreiche Preußen spreche dafür, daß man nur insofern durch den §. 4 des deutschen Gerichtskostengesetzes eine Beschränkung des Entscheidungsrechtes der Aufsichtsbehörden im Verhältnisse zu der in Preußen durch den §. 13 des preußischen Gesetzes vom 10. Mai 1851 und die erwähnten preußischen Verordnungen aus dem Jahre 1867 in bezug auf Kostenangelegenheiten den Aufsichtsbehörden verliehenen Kompetenz habe realisieren wollen, daß durch das Reichsgesetz die Beschwerden wegen unrichtigen Ansatzes nach dem Tarife den Gerichten überwiesen seien. Gewiß werde diese Erwägung für den preußischen Justizminister bei Erlaß der allgemeinen Verfügung vom 6. August 1881 bestimmend gewesen sein.“ Diesem Gesichtspunkte ist die (ihm gebührende) reichlichste Beachtung zugewendet worden; derselbe konnte indessen für durchschlagend nicht erachtet werden.

Es ist richtig, daß bei der Auslegung eines Gesetzes dasselbe nicht in abstrakter Loslösung von seinen geschichtlichen Voraussetzungen aufgefaßt werden darf; aber die tiefgehende Casus, welche in die Entwicklung des Rechtes in Deutschland verwirklicht ist durch die Schöpfung des gegenwärtigen Deutschen Reiches, in welchem zusammen bestehen Gliedstaaten desselben mit untereinander sehr verschiedener

Ausgestaltung ihres früheren Rechtes, führt in denjenigen Materien, welche durch deutsche Reichsgesetze geregelt worden sind, mit Notwendigkeit dazu, daß bei der Auslegung eines Reichsgesetzes dem Gange der Entwicklung des früheren Rechtes eines Gliedstaates (auch des bei weitem bedeutendsten der Gliedstaaten des Deutschen Reiches) in bezug auf den Gegenstand, welcher nunmehr durch dieses Reichsgesetz geregelt ist, ein viel geringeres Gewicht beigemessen werden darf, als den Mitteln des Verständnisses, welche entfließen aus dem Sprachgebrauche, der ersichtlichen gedanklichen Gliederung und dem ersichtlichen vernünftigen Zwecke dieses Reichsgesetzes und der Reichsgesetze überhaupt, welche zu erfassen sind als Glieder eines geistigen Ganzen.

Das Ergebnis der Anwendung dieser Mittel des Verständnisses für die Auslegung des §. 4 des deutschen Gerichtskostengesetzes im Sinne des unter Nr. 1 formulierten Grundsatzes ist oben entwickelt. Dasselbe überwiegt bei weitem das soeben gekennzeichnete aus dem Entwicklungsgange des Beschwerderechtes in Preußen (d. h. aus einem der Momente in der geschichtlichen Voraussetzung des deutschen Gerichtskostengesetzes) hergeleitete Verteidigungsmittel der engeren Auslegung jener Gesetzesstelle.

Ein weiteres Bedenken, welches gegen das Schwergewicht der Stellung jenes §. 4 in dem Systeme des Gerichtskostengesetzes angeregt worden ist, nämlich das Bedenken, daß in dem deutschen Gerichtskostengesetze ein Beschwerderecht besonders gegeben sei in den §§. 16. 17. 48 desselben, ist nicht stringent. Diese besonderen Bestimmungen motivieren sich völlig befriedigend auch bei Annahme der Beziehung des §. 4 a. a. D. auf alle Erinnerungen gegen den Ansaß von Gebühren in dem bisher klargestellten Sinne.

Bei dem §. 16 konnte der Zweifel entstehen, ob der Beschluß über die Normierung eines bloßen Faktors für die Gebührenberechnung als ein Ansetzen von Gebühren (auch im weitesten Sinne) zu bezeichnen sei. In den Fällen der §§. 47. 48 handelt es sich um eine Beschwerde gegen einen Beschluß, welcher einen exceptionellen Nachteil für ein schuldhaftes Verhalten erzeugt, eine Straffestsetzung in sich schließt. In allen drei Fällen handelt es sich nicht um eine Erinnerung, eine auf dieselbe getroffene Entscheidung und eine gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde. Es ist daher begrifflich richtig,

wenn die Beschwerde in diesen Fällen nur als eine nach Maßgabe des §. 4 Abs. 3 des Gesetzes stattfindende bezeichnet ist.

Schließlich ist besonders erwogen worden, ob (wenn auch das, in dem §. 4 des Gerichtskostengesetzes geregelte Entscheidungsrecht des Gerichtes der Instanz über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansaß von Gebühren und Auslagen auf die Fälle zu beziehen sei, in welchen die Kosten unter Verletzung der Normen des Gerichtskostengesetzes auf Rechnung einer nach diesen Normen nicht zahlungspflichtigen Person angesetzt seien) doch ein solches Entscheidungsrecht nicht für gegeben zu erachten sei in denjenigen Fällen, in welchen der Ansaß auf Rechnung der in Anspruch genommenen Person sich auf Normen des bürgerlichen Rechtes gründe.

Zu einer solchen Unterscheidung liegt keine Veranlassung vor; vielmehr sprechen für das Entscheidungsrecht in den zuletzt erwähnten Fällen die gesamten Gründe im eminentesten Sinne, welche für das Entscheidungsrecht der Gerichte in den anderen Anwendungsfällen des §. 4 a. a. O. oben entwickelt sind. Im §. 92 des Gerichtskostengesetzes werden die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, welche eine Verpflichtung der Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen begründen, ersichtlich als Komplement der Bestimmungen der §§. 81—91 des Gerichtskostengesetzes charakterisiert und so mittelbar zu einem Bestandteile letzteren Gesetzes gemacht, wie solches auch bezüglich der Normen des §. 697 C.P.D., der §§. 50—53. 130 R.D., der §§. 498 Abs. 2. 503 Abs. 4. 504 St.P.D. über die Kostenzahlungspflicht geschehen ist.

Zu konstatieren ist (nach dieser Entwicklung der für die Richtigkeit des oben unter Nr. 1 formulierten Grundsatzes und der für die Unhaltbarkeit der Beschränkung des §. 4 des deutschen Gerichtskostengesetzes auf diejenigen Fälle, in denen nur die Höhe angelegter Gerichtsgebühren oder die Notwendigkeit angelegter gerichtlicher Auslagen in Frage steht, sprechenden Gründe), daß schon bisher in der bei weitem überwiegenden Zahl von Beschwerdesachen in Gerichtskostenangelegenheiten die vorstehend gebilligten Prinzipien von sämtlichen Zivilsenaten des Reichsgerichtes praktisch angewendet worden sind.“